

1. Satzung vom 13.03.2008  
zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 06.07.2005

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. 2007, S. 380, 386) hat der Kreistag des Kreises Lippe am 10.03.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 06.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Der Kreistag, 1/5 der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion haben nach § 26 Abs. 2 KrO das Recht auf Akteneinsicht, das der Landrat/die Landrätin in den Räumen der Kreisverwaltung ermöglicht."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "§ 12 Abs. 2 S. 2 und 3 Schulverwaltungsgesetz NW (ab dem 01.08.2005 gem. § 85 Schulgesetz NRW)" durch die Worte "§ 85 Schulgesetz NRW" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte "Satz 1 und 2" durch die Worte "Satz 2 und Satz 3" ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte "BeamtInnen und Angestellten" durch das Wort "Bedienstete" ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird "§ 26 Abs. 1 S. 3 KrO" durch "§ 26 Abs. 1 S. 4 KrO" ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Kreisverwaltung trifft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Landrat/die Landrätin im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen i.S. des § 49 Abs. 1 S. 7 KrO NW werden Entscheidungen, die ihr beamtenrechtliches Grundverhältnis oder ihr Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, durch den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat getroffen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Regelungen des § 49 Abs. 1 KrO NW verwiesen. "

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.